

einzuverstehen. Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Will sie sich demnach mit den §§. 3, 6 und 11 des Gesetzentwurfs ebenfalls einverstanden erklären? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wollen Sie den vorgetragenen Antrag an die hohe Staatsregierung gelangen lassen, daß dieselbe sämtliche Gemeinden zu der Erklärung auffordere, ob sie gemeint seien, das Friedensgericht bei sich einzuführen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was den letzten Antrag anlangt, so werde ich den Herrn Referenten bitten, daß er denselben nochmals der Kammer vortrage.

Referent Abg. Oberländer: Man kann eigentlich nicht sagen, daß hierbei der Beschluß der zweiten Kammer fallen gelassen werden soll, sondern es soll nur eine Einschaltung geschehen, welche genauer das bezeichnet, was man schon früher vor Augen hatte. Es würde hiernach zwar der Gesetzentwurf wieder hergestellt, jedoch hinzugefügt, daß das Zeugniß des Friedensrichters, wenn die Sache nach der Zeit zur gerichtlichen Verhandlung kommt, im Civilproceß unzulässig sein soll, während nach unserer frühern Fassung sein Zeugniß gar nicht für zulässig erachtet wird.

Präsident Braun: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: sie ob sie ihm ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Oberländer: Es ist also nunmehr über alle Punkte dieses Gesetzentwurfs zwischen der ersten und zweiten Kammer völliges Einverständnis vorhanden. Es wird daher die ständische Schrift baldigst entworfen und der geehrten Kammer zur Genehmigung vorgetragen werden.

Präsident Braun: Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung über, zum Vortrage des Berichts der dritten Deputation, „verschiedene, auf Abänderung des erbländischen Immobilienbrandversicherungswesens, so wie einer Verbindung desselben mit einer Mobiliarfeuerversicherungs- und einer Hagelschädenversicherungsanstalt gerichtete Petitionen betreffend“, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Klien: Dieser Bericht zerfällt in drei Hauptabschnitte, der erste betrifft die Immobilienbrandversicherungsanstalt in fünf verschiedenen Punkten; der zweite betrifft eine Landesmobiliarfeuerversicherungsanstalt, und der dritte eine Hagelschädenversicherungsanstalt. Zuvörderst bitte ich den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob der Bericht vollständig vorgelesen werden soll, und zweitens, ob sie damit einverstanden ist, daß nach Maafgabe dieser Abtheilung die Berathung erfolge? Sonst würde ich wünschen, daß nur

die erste Abtheilung vorgelesen, darüber dann debattirt, und dann so weiter fortgefahren werde.

Präsident Braun: Wünscht die Kammer, daß von der Vorlesung des Berichts abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Dieser Bericht lautet vollständig, wie folgt:

I.

In Bezug auf die

erbländische Immobilienbrandversicherungsanstalt

hat eine sehr große Anzahl von Hausbesitzern zu Leipzig auf Abänderung der Gesetze vom 14. November 1835 und 11. Juli 1840, so wie der darauf sich beziehenden Verordnungen in der Maafße angetragen, daß

- 1) die von den einzelnen Grundstücken zu berichtenden Beiträge nicht bloß nach den dafür versicherten Summen, sondern gleichzeitig nach Verhältniß der größern oder geringern Feuergesährlichkeit derselben berechnet und erhoben, daher das Classificationssystem eingeführt,
- 2) die Vorschriften für die Taxationen des höchsten zu versichernden Werths dahin modificirt werden möchten, daß dieselben die Summe erreichen dürfen, welche im Falle eines Brandes die vollständige Wiederherstellung eines gleichartigen Gebäudes, nur unter Abrechnung der dem Alter des Hauses angemessenen Abnutzungsprocente, erfordern würde, oder daß, wenn diese Anträge keinen Eingang finden sollten,
- 3) wenigstens das §. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. November 1835 enthaltene Verbot der anderweiten Versicherung in Privatanstalten beschränkt und Jedem freigestellt werde, mit obrigkeitlicher Erlaubniß diejenige Summe bei einer concessionirten Privatanstalt zu versichern, welche nach dem Gutachten der Brandversicherungsinspectoren, außer der bei der Landesanstalt gesetzlich versicherten Summe, zur völligen Wiederherstellung eines im gleichen baulichen Werthe stehenden Gebäudes erforderlich sein werde.

In gleichem Sinne haben sehr viele Hausbesitzer von Chemnitz, so wie für Einführung des Classificationssystems der Stadtrath zu Hartha, ingleichen der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Waldheim petirt.

Besonders aber haben

- 4) die Hüttenwerksbesitzer Pattermann in Morgenröthe und Gen. um Zulassung ihrer Fabrikgebäude zur Landesbrandversicherungsanstalt gebeten, und
- 5) der Herr Abgeordnete Peter Otto Claus aus Chemnitz beantragt, daß künftig der Zerstörung durch Feuer gleichgeachtet werden möchten:
 - a) diejenigen vom Brande verschonten und stehen gebliebenen Gebäudetheile, von denen, nach Maafgabe der von der Baupolizeibehörde im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission getroffenen Anordnung, aus bau- und feuerpolizeilichen Gründen beim Wiederaufbaue der ganz oder theilweise zerstörten Gebäude kein Gebrauch gemacht werden kann,